

# **Gemeinde Auenwald**

## **Heslachhof**

### **Abrundungssatzung Heslachhof**

### **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 73529 - 0  
[info@roosplan.de](mailto:info@roosplan.de)  
[www.roosplan.de](http://www.roosplan.de)

**Auftraggeber:**

Gemeinde Auenwald

Postfach 1161  
71547 Auenwald

**Auftragnehmer:**

roosplan  
Freiraum • Stadt • Landschaft

Adenauerplatz 4  
71522 Backnang

**Projektbearbeitung:**

Lasse Semder

Jason Güth, M. Sc. Biologie

**Projektnummer:**

24.137

**Stand:**

01.10.2025

# 1 Einleitung und Zielsetzung

Im Ortsteil Heslachhof der Gemeinde Auenwald ist eine Gebäudeerweiterung eines Einfamilienhauses (EFH) zusammen mit der Erweiterung der vorhandenen Abrundungssatzung nach Norden geplant. Das EFH ist bislang unbewohnt und befindet sich in einem unausgebauten Zustand. Das Plangebiet befindet sich auf Flst.-Nr. 55 sowie einer südöstlichen Teilfläche des Flst.-Nr. 57 der Gemarkung 1242 (Oberbrüden, Abb. 1). Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 08.08.2025 eine ökologische Übersichtsbegehung des Geländes und eine darauf folgende Spaltenkontrolle des Gebäudes am 26.08.2025 durchgeführt. Die Begehungen fanden statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem dienten sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



**Abb. 1:** Untersuchungsgebiet (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 und © BKG ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Heslachhof (Abb. 2) und liegt innerhalb des Naturparks „Schwäbisch-Fränkischer Wald“. Die Umgebung ist von Kulturlandschaft und einzelnen geschützten Wald- und Offenlandbiotopen geprägt. Etwa 100 m östlich befindet sich das geschützte Biotop „Feldgehölz östlich Heslachhof“ (Biotop-Nr. 170231198659) und 150 m nordöstlich das geschützte Waldbiotop „Trailklinge O Oberbrüden“ (Biotop-Nr. 270231193252). Auch verläuft 100 m südlich des Eingriffsbereichs der Heslachbach, welcher in überwiegenden Teilen als gesetzlich geschütztes Biotop gilt.



**Abb. 2:** Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) mit umliegenden Schutzgebieten (magenta = geschütztes Offenlandbiotop, grün = geschütztes Waldbiotop). Der gesamte Kartenausschnitt befindet sich im Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ (zur besseren Übersicht nicht gekennzeichnet), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19 und © BKG ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))

## 2.2 Habitatstrukturen

Der Eingriffsbereich des Gartenbereichs umfasst eine Fläche von ca. 60 m<sup>2</sup> und schließt an ein noch unbewohntes EFH an, an dem der Anbau erfolgen soll (Abb. 3). Aufgrund der abschnittsweisen Bauausführung gibt es aktuell offene Fugen und Spalten am Wohngebäude, insbesondere durch die fehlende Fassadendämmung. Der Dachstuhl des Wohngebäudes wurde erst im vergangenen Jahr neu errichtet und ist ungenutzt. Einflugmöglichkeiten sind zwar vorhanden, jedoch sind keine Spalten oder Nischen gegeben (Abb. 4). Auf der östlichen Giebelseite wurde bei der Übersichtsbegehung ein Spalt unterhalb des Ortgangs festgestellt (Abb. 5). Im Bereich der südlichen Traufe besteht eine offene Fuge zwischen Außenwand und Dachkonstruktion, die aufgrund des fehlenden Unterblechs geringfügiges Habitatpotenzial in Form von Spaltenquartieren aufweist (Abb. 6). An den Fenstern des Gebäudes sind keine Rollladenkästen vorhanden, jedoch befindet sich ein Spalt zwischen dem östlichen Fenster der Südseite und der Wand (Abb. 7).

Im Außenbereich verläuft zwischen dem Gebäude und der Grünfläche eine niedrige Mauer, die größtenteils verfugt ist (Abb. 8). Durch das Gebäude südlich der Mauer ist diese fast gänztägig beschattet. Nördlich des Gebäudes befindet sich eine Grünfläche in Form eines gepflegten Gartens mit zwei einzelnen Bäumen sowie Sträuchern, Zierpflanzen und einem angrenzenden Zaun (Abb. 9), der von Brombeeren überwachsen ist. Auf der Ostseite der Grünfläche gibt es eine Hecke, welche das Grundstück abgrenzt. Die auf dem Luftbild noch zu sehenden Bäume innerhalb des Eingriffsbereichs sind bereits im Jahr 2023 vom Eigentümer gefällt worden (vgl. Abb. 1). Es bestehen keine Wurzelhöhlen an den Baumstubben. Im Westen erstreckt sich hinter einer Scheune eine Streuobstwiese in ca. 35 m Entfernung zum Plangebiet.



**Abb. 3:** Wohngebäude (roter Pfeil) im Vordergrund befindet sich der kurzgeschnittene Rasen, auf dem die Erweiterung geplant ist (ca. blau schattiert)



**Abb. 4:** Dachstuhl des Wohngebäudes



**Abb. 5:** Spalte unterhalb des östlichen Ortgangs am Dachsparren (roter Pfeil), Stand 08.08.2025



**Abb. 6:** Fuge im Traufbereich auf der Südseite des EFHs (roter Pfeil)



**Abb. 7:** Spalt zwischen Fenster und Wand auf der Südseite des EFHs (roter Pfeil)



**Abb. 8:** Niedrige Mauer zwischen Wohngebäude und Garten, Blick nach Osten



**Abb. 9:** Von Vegetation überwachsener Zaun im Norden außerhalb des Plangebiets, Blick nach Nordwesten

### 3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Bauvorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), sowie Rote Liste Arten ([www.rote-liste-zentrum.de](http://www.rote-liste-zentrum.de)) voraussichtlich erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.<sup>1</sup> Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der fachplanerischen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

#### 3.2 Habitategnung und artenschutzrechtliche Einschätzung

##### Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Plangebiet bietet ein geringes Habitatpotenzial für Nischen- und Gebäudebrüter. Durch die Siedlungslage mit anliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ist mit einem Auftreten von störungsunempfindlichen synanthropen Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) zu rechnen.

Die Ostseite des Wohngebäudes weist unterhalb des Ortgangs am Dachsparren potenzielle Hohlräume für Höhlen- und Nischenbrüter auf (Abb. 10, vgl. Abb. 5), die Haussperlinge oder Hausrotschwänze als Nist- oder Ruhestätte nutzen könnten. Im Zeitraum zwischen den zwei Geländebegehungen wurde dieser Spalt jedoch verschlossen. Laut Auftraggeber brütete in der Vergangenheit dort ein Haussperling. Bei der Verfüllung der Hohlräume durch den Eigentümer war der Hohlraum nicht besetzt und es fanden sich lediglich vereinzelt Federn und eine Mischung aus Holzfaserdämmung und Grashalmen, die auf das Vorkommen eines Einzelneests eines Haussperlings schließen lassen. Der Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist gemäß § 44 BNatSchG auszugleichen. Der Dachboden und die Westseite des Erdgeschosses bieten zwar Einflugöffnungen für Vögel, geeignete Nischen oder Spalten existieren jedoch

---

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

nicht. Zudem konnten während der Begehung sowie der Spaltenkontrolle keine Hinweise auf Brutvorkommen, wie Nester, Nestmaterial, Federn oder Vogelkot festgestellt werden. Aufgrund der Höhe konnten bis auf den Traufbereich an der Südseite des Wohngebäudes alle für Vögel potenziellen Habitatstrukturen untersucht werden. Die Nutzung des EFHs durch Mauersegler ist aufgrund der erst kürzlichen Errichtung auszuschließen.

In der nahen Umgebung des Plangebiets gibt es eine Baumhöhle in einer Walnuss (*Juglans regia*, Abb. 11), die aufgrund der Höhe sowie Beschaffenheit des Baums auch mit Leiter nicht einsehbar war. Die Entfernung der Walnuss zum Eingriffsbereich beträgt ca. 15 m. Bei einer Bauausführung im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) sowie aufgrund der schnellen Bauweise mit Fertigelementen ist eine Störung ausgeschlossen und es sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe Vögel.**



Abb. 10: Verfugter Dachsparren an der Ostgiebelwand, Stand: 28.08.2025



Abb. 11: Baumhöhle in der Walnuss nordwestlich außerhalb des Plangebiets (roter Pfeil)

### Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung besonders zu beachten sind. Das Plangebiet bietet Habitatstrukturen für gebäudebesiedelnde Fledermausarten. Im Plangebiet stehen keine Gehölze, die von baumbesiedelnden Fledermausarten genutzt werden könnten. Die kurzgehaltenen Rasenflächen im Plangebiet können Fledermäusen nur geringfügig als Nahrungshabitat dienen.

Das Wohngebäude weist im Innenbereich keine Habitatpotenziale für Fledermäuse auf, da dieses als Abstell- und Heizraum genutzt und häufig betreten wird, was bei übertragenden Fledermäusen zu regelmäßigen Störungen führen würde. Zudem weisen die vorhandenen Spalten aufgrund der flachen Struktur nur geringfügiges Potenzial als Hangplätze auf (Abb. 12). Das Dachgeschoss ist für Fledermäuse ausschließlich über das Erdgeschoss der Westseite zugänglich. Von Innen ist das Dachgeschoss mit Folie ausgekleidet, weshalb es keine Quartiermöglichkeiten aufgrund von fehlenden Spalten bietet. Auch an den Balken bestehen keine

Spaltenstrukturen. Fledermäuse präferieren als Quartier Orte, welche tagsüber dunkel und vor Zugluft geschützt sind, da ansonsten jedoch keine Quartierstrukturen vorhanden sind, ist das Dachgeschoss als Quartierort ungeeignet. Es wurden keine Spuren von Fledermäusen in Form von Kot, Urin, Platzmarkierungen, Fraßresten etc. nachgewiesen. Eine Nutzung der Innenräume als Fledermausquartier kann dadurch sicher ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der Außenfassade lässt sich nicht gänzlich ausschließen, da der Spalt unter dem Dachtrauf auf der Südseite des Wohngebäudes nicht eingesehen werden konnte (vgl. Abb. 8). Ebenso auf der Südseite im Spalt zwischen Fenster und Mauer besteht ein potenzieller Quartierraum, jedoch wurden bei der Sichtkontrolle keine Fledermäuse im Spalt oder Kotpellets auf dem Fensterbrett darunter gesehen (vgl. Abb. 7). Aufgrund der Exponierung und potenziellen starken Erwärmung handelt es sich hierbei um Strukturen, die sich geringfügig als Quartierstandort eignen. Bei den Strukturen im Außenbereich lässt sich eine unregelmäßige Nutzung durch übertagende Einzeltiere von kleineren spaltenbewohnenden Fledermausarten wie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nicht mit Sicherheit ausschließen. Für Wochenstuben bieten die Quartierstrukturen dagegen keine ausreichend geschützten Rückzugsorte, weshalb Fledermausquartiere in Form von Wochenstuben auszuschließen sind. Gegen eine Nutzung des gedämmten Satteldachs spricht einerseits die erst kürzlich erfolgte Erstellung, andererseits fehlen Spuren von Fledermäusen.

Eine Zerstörung einer unregelmäßig genutzten Ruhestätte von Fledermäusen, die sich an der Außenfassade des Wohngebäudes befinden könnten, entspricht nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und kann durch die im Umfeld befindlichen Scheunen und landwirtschaftlich genutzten Gebäude aufgefangen werden. Im Zusammenhang mit dem Anbau lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 über eine Bauzeitenregelung sowie einen Baubeginn im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) ausschließen (s. Kap. 4).

**Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen. Die Maßnahmen werden in Kapitel 4 dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf für die Artengruppe.**



**Abb. 12:** Decke im Erdgeschoss (Norden) mit flachen Spalten (roter Pfeil)

## Reptilien

Die Rasenfläche im Plangebiet ist strukturarm und bietet keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Ein Mauersockel (vgl. Abb. 8), der größtenteils verfugt ist und nur einzelne Spalten aufweist, verläuft nördlich parallel zum Wohngebäude und ist aufgrund seiner Lage fast gänztägig beschattet. Das Habitatpotenzial für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) oder Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) im Plangebiet ist gering.

Außerhalb des Plangebiets sind heckenartige Brombeeren, Steinhäufen sowie eine nach Westen an das Grundstück anschließende Streuobstwiese vorhanden, die ein hochwertiges Habitatpotenzial für Zauneidechsen bietet, wie die Sichtung einer Zauneidechse ca. 15 m nördlich außerhalb des Plangebiets unterstrich (Abb. 13). Die Streuobstwiese in Verlängerung zur Brombeerhecke und Steinriegeln stellt das Primärhabitat der Zauneidechse dar. Dieser Bereich ist von der Planung ausgeschlossen und bleibt unbetroffen, Eingriffe in das Primärhabitat müssen verhindert werden. Ebenso muss während der Bauphase eine Schaffung von attraktiven Strukturen im Plangebiet vermieden werden. Um die Tötung von streng geschützten Zauneidechsen zu verhindern, muss die Einwanderung ins Plangebiet ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist auszuschließen, da die Rasenflächen durchgehend kurzgehalten werden. Einzig der Mauersockel bietet eine Spalte, die potenziell zur Überwinterung genutzt werden kann, falls diese tief genug ist, um einen frostfreien Unterschlupf für Zauneidechsen zu bieten (Abb. 14). Aufgrund der Beschaffenheit des Mauersockels, der bis auf den Spalt verfugt ist, sowie der fehlenden Anbindung an das Primärhabitat der Zauneidechse ist eine Überwinterung im Mauersockel von Zauneidechsen auszuschließen.

**Da das Vorkommen von Reptilien nur außerhalb der Baugrenze festgestellt werden konnte, lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen.**



Abb. 13: Zauneidechse nördlich außerhalb des Plangebiets (rote Markierung)



Abb. 14: Spalt im östlichen Teilbereich des Mauersockels (roter Pfeil)

### Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen dargestellt, die zuvor nicht behandelt wurden.

**Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV und BNatSchG)

| Artengruppe                                                                       | Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit                                                                                      | Artenschutzrechtliche Einschätzung |                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| Farn- und Blütenpflanzen                                                          | Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                           | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Flechten: Echte Lungenflechten                                                    | Keine vorhanden.                                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern) | Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Spinnentiere                                                                      | Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.                          | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Heuschrecken und Netzflügler                                                      | Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Libellen                                                                          | Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Käfer                                                                             | Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume mit ausreichend Totholz kommen nicht vor. | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Schmetterlinge                                                                    | Die Wiese im Plangebiet entspricht einem strukturalmen, kurzgehaltenen Garten und bietet keine Lebensraumeignung für Falter.         | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Amphibien                                                                         | Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Fische                                                                            | Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |
| Sonstige Säuger                                                                   | Keine Lebensraumeignung gegeben.                                                                                                     | „nicht erheblich“                  | <input checked="" type="checkbox"/> |
|                                                                                   |                                                                                                                                      | „erheblich“                        | <input type="checkbox"/>            |

## **4 Schutzmaßnahmen**

### **4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens durchgeführt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

#### **V1: Bauzeitenregelung und Gehölzrodung**

Die Rodung von Gehölzen und der Beginn der Baumaßnahmen sind ausschließlich im Winter außerhalb der Brutzeit von Vögeln und des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen durchzuführen (01. Oktober bis 28./29. Februar)

#### **V2: Aufstellung eines Reptilienschutzzauns**

Sollte die Baumaßnahme bis in den Aktivitätszeitraum der Zauneidechse reichen (März bis Oktober), muss zum Schutz der in der Umgebung vorkommenden Zauneidechsen vor Anfang März ein Reptilienschutzzaun aufgestellt werden. Der Reptilienschutzzaun muss aus glatter Folie (kein Polyestergewebe) bestehen und 50 cm Höhe über der Geländeoberkante aufweisen. Die Folie wird mind. 20 cm eingegraben, um das Einwandern zu verhindern. Falls es nicht möglich ist, die Folie einzugraben, müssen 20 cm am Boden um 90° zum Eingriffsbereich umgeschlagen und mit Sand dicht überdeckt werden, sodass keine Eidechsen darunter durchkommen können. Auf beiden Seiten des Schutzzauns muss ein mind. 50 cm breiter Streifen durch regelmäßige Mahd gepflegt werden, der verhindert, dass die Vegetation über den Reptilienschutzzaun wächst.

#### **V3: Vermeidung von neuem Reptilienhabitatpotenzial**

Um zu verhindern, dass während der Bauarbeiten attraktive Strukturen für Reptilien entstehen, müssen durchgängige Bauzeiten ohne längere Pausen eingehalten und Erdlager mit Ruderalvegetation oder sonstige Materiallager (besonnte Stein-, Ziegel-, Holzhaufen) auf den Grünflächen vermieden werden, sodass keine attraktiven temporären Lebensräume für die Artengruppe Reptilien entstehen, die zu einer unbeabsichtigten Besiedelung des Eingriffsbereichs während des Baus führen könnten.

#### **V4: Kleintierschutz**

Stützmauern, Lichtschächte und Entwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.

#### **V5: Minimierung der Lichtemissionen**

Nächtliches Kunstlicht kann die Orientierung und den Biorhythmus sowohl von tag- als auch nachtaktiven Tieren stören und sich insbesondere auf Flugrouten von lichtempfindlichen Fledermäusen auswirken. Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliches Licht sind gemäß § 21 Abs. 1 Naturschutzgesetz – NatSchG zu vermeiden. Seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die

Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 3 NatSchG). Generell sollte nächtliches Kunstlicht auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Über dynamische Beleuchtungssysteme, die nur bei Bedarf über Bewegungssensoren von Fußgängern, Radfahrern oder Autos eingeschaltet werden, lässt sich nächtliches Kunstlicht reduzieren.

## 4.2 Ausgleichsmaßnahmen (A)

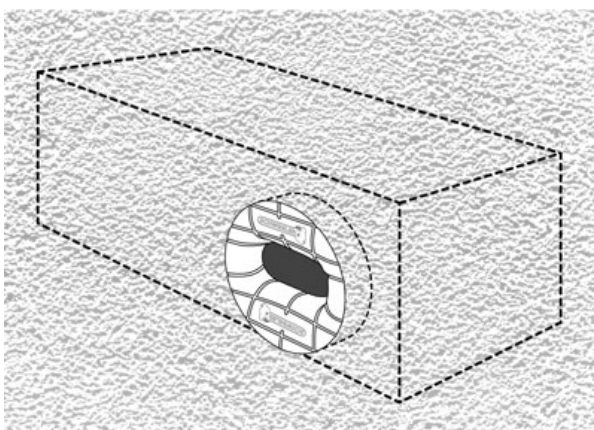
### A1: Ausgleich des Haussperlingsnests

Als Ersatz für das Habitatpotenzial für den Haussperling sind an dem Wohngebäude oder der näheren Umgebung drei Vogelnistkästen anzubringen. Für Höhlenbrüter wie den Haussperling lassen sich Nistkästen im Außenbereich auf der Fassade montieren oder in diese integrieren (Abb. 15). Es empfehlen sich folgende Nistkastentypen und Mengen:

- 3 Stück: Nistkasten Typ 1A (Mauersegler und Haussperling, Fa. Schwegler)

Generell ist bei der Anbringung von Nisthilfen folgendes zu beachten:

- Höhe ab 3 m besser  $\geq 4$  m
- freier An- und Abflug
- Ausrichtung nach Süden oder Osten
- keine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung; gute Eignung insbesondere im Traufbereich
- gute Erreichbarkeit für notwendige Reinigungsarbeiten
- mind. 1 m Abstand zu baugleichen Nistkästen



**Abb. 15:** Einbaukasten Typ 1A, Schematisches Einbaubeispiel Fassade (Quelle: [www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de))

### 4.3 Naturschutzfachliche Empfehlungen

Im Folgenden werden u. a. freiwillige Maßnahmen beschrieben, die zum Schutz des ländlichen Klimas und Lebensraums für Tier und Mensch beitragen bzw. zukünftige bauliche Änderungen erleichtern.

- E1:** Zur Förderung von Fledermäusen können ebenfalls Quartiere dauerhaft am Wohngebäude bzw. dem Anbau integriert werden. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten wie etwa Spaltenquartiere hinter dekorativen Fassadenverkleidungen oder die Integration von Fledermauskästen unter der Dachhaut und an den Fassaden (Abb. 16 bis 18). Bei Gebäuden mit Flachdächern können Quartiere hinter der Attika unter Verwendung einer senkrechten Konterlattung geschaffen werden (Abb. 19). Alternativ kann die Anbringung von Fledermauskästen oder -brettern an der Fassade erfolgen (Abb. 20), wobei diese insbesondere für spaltenbewohnende kleine Fledermausarten (spaltenweite 1-2 cm) ausgelegt sein sollten. Die Anbringung erfolgt vorrangig im Traufbereich oder in Gebäudeecken, wobei Fenster, Türen und Balkone ausgespart werden, sodass eine Störung durch herunterfallenden Kot ausgeschlossen ist.



Abb. 16: Spaltenquartiere hinter Schieferverkleidung<sup>2</sup>

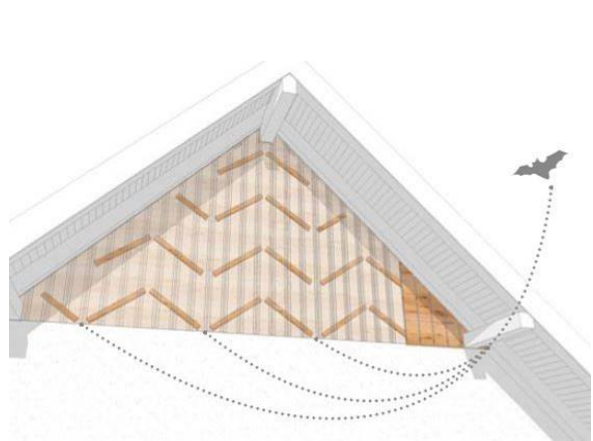


Abb. 17: Spaltenquartier hinter Holzverkleidung<sup>2</sup>



Abb. 18: Quartiersteine<sup>2</sup>

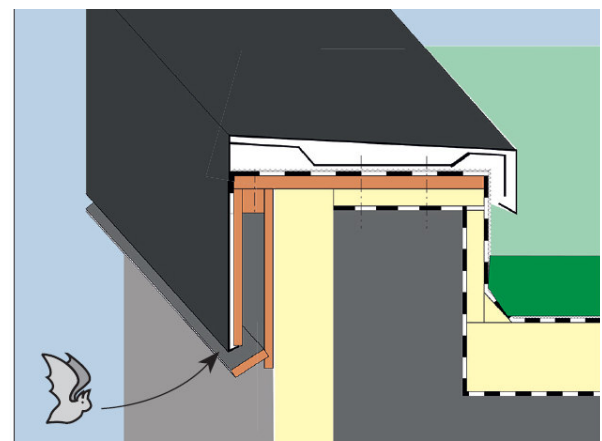


Abb. 19: Fledermausquartier und Flachdachverblendung<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2017): Fledermausquartiere an Gebäuden <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22958>

<sup>3</sup> Landratsamt Tübingen (2016) Artenschutz am Haus. Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)



Abb. 20: Fledermausbrett mit zwei Quartierkammern

## 5 Zusammenfassung und Fazit

Im Ortsteil Heslachhof der Gemeinde Auenwald ist eine Gebäudeerweiterung eines EFH zusammen mit einer Abrundungssatzung nach Norden geplant. Das EFH ist bislang unbewohnt und befindet sich in einem unausgebauten Zustand. Das Plangebiet befindet sich auf Flst.-Nr. 55 sowie einer südöstlichen Teilfläche des Flst.-Nr. 57 der Gemarkung 1242 (Oberbrüden). Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde am 08.08.202 eine ökologische Übersichtsbegehung des Plangebiets und eine darauffolgende Spaltenkontrolle des Gebäudes am 26.08.2025 durchgeführt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zu erhalten.

Bei der Übersichtsbegehung wurden am Gebäude Habitatpotenziale für gebäudebrütende Vogelarten und spaltenbewohnende Fledermausarten an der Außenfasse festgestellt. Der Baubeginn ist aufgrund des Habitatpotenzials am Wohngebäude und den umliegenden Wirtschaftsgebäuden nur im Winter zulässig. Außerdem ist das Haussperlingsnest an der östlichen Giebelseite über Nisthilfen auszugleichen. **Durch Umsetzung der in Kap. 4 beschriebenen Schutzmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Vögel und Fledermäuse ausschließen und es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.**

Nördlich außerhalb des Plangebiets besteht ein Zauneidechsenvorkommen, dass sich vermutlich nach Westen in den Streuobstbestand erstreckt. Im Plangebiet selbst bietet der strukturalte kurzgehaltene Rasen kein Habitatpotenzial. **Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss ein Einwandern von Reptilien verhindert werden, wenn die Baumaßnahmen bis ins Frühjahr stattfinden.**